Kooperationsvertrag mit weiteren Leistungserbringern

nach der Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch Kranke mit komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischem Behandlungsbedarf gemäß§ 92 Abs. 6b SGB V (KSVPsych-RL)

zwischen
dem Netzverbund
– nachfolgend Netzverbund genannt –
- einerseits -
und
dem Leistungserbringer
– nachfolgend Leistungserbringer genannt –
– andererseits –

§ 1 Gegenstand des Kooperationsvertrags

Der Abschluss des Kooperationsvertrages dient dem Nachweis der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 Abs. 3 der RL.

§ 2 Versorgung durch den Netzverbund

- 1) Die Versorgung erfolgt therapiezielorientiert durch ein Behandlungsteam unter Leitung und Koordination eines Bezugsarztes bzw. eines Bezugstherapeuten gemäß § 4 der RL in Verbindung mit einer koordinierenden Personnach § 5 zur Umsetzung der Aufgaben nach § 10 der RL.
- 2) Für die Versorgung der Patientinnen und Patienten stellt der Netzverbund patienten individuelle Behandlungsteams aus den Leistungserbringern des Netzverbundes und seiner Kooperationspartner.
- 3) Zur Umsetzung treffen die Partner des Kooperationsvertrages die Regelungen nach § 3.
- 4) Der Netzverbund teilt das Angebot und die Erreichbarkeiten der KV Nordrhein und der Landeskrankenhausgesellschaft NRW zur Information der Patientinnen und Patienten zur Veröffentlichung mit [§ 3 Abs. 11 RL].

§ 3 Regelungen und Abstimmungen zur Kooperation

- 1) Der Rahmen, der durch die grundlegenden Anforderungen an eine kooperative und koordinierte Versorgung von Patienten nach der RL gesetzt wird, wird durch diesen Kooperationsvertrag ausgestaltet. Dafür treffen die Vertragspartner die nachstehenden Regelungen und Abstimmungen.
- 2) Der Netzverbund gewährleistet, dass Patienten in **Krisen** aufgefangen werden können. Hierzu wird folgende Vereinbarung getroffen (ggf. in Kooperation mit dem ärztlichen Be-

	reitschaftsdienst, der Terminservicestellen oder anderen geeigneten Kooperationspartnern):
3)	Patientenindividuelle, berufsgruppenübergreifende Fallbesprechungen werden in regelmäßigen Abständen durchgeführt (i.d.R. erstmals spätestens ein Monat nachdem Erstkon-takt, darauffolgend mind. zweimal im Quartal). Hierzu treffen die Vertragspartner folgende Regelungen:
4)	Eine Beurteilungdes Behandlungsfortschritts und der Erreichung der im Gesamtbehandlungsplan festgehaltenen Therapieziele ist in Abstimmung mit den an der Versorgung der jeweiligen Patientinnen und Patienten sicherzustellen. Hierzu treffen die Vertragspartner folgende Regelungen (ggf. Festlegungen zur Verlaufskontrolle, Anpassung der Therapie-ziele des Behandlungsplans und Beendigung der Versorgung):
5)	Für die Versorgung in sprechstundenfreien Zeit , z.B. an Wochenenden und Feiertagen, ggf. unter Einbeziehung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes, werden folgende Absprachen getroffen:
6)	Im Falle von stationären Aufenthalten sichert eine frühzeitige Kommunikation zwischen den Kooperationspartnern einen nahtlosen Übergang zwischen stationärem und ambulantem Bereich . Schon während des stationären Aufenthalts wird der patientenindividuelle Bedarf für die Anschlussversorgung erfasst [§ 6 RL].

§ 4 Zusammenarbeit

Zur Konkretisierung der engen, kooperativen und vertrauensvollen Zusammenarbeit haben die Partner nach diesem Vertrag folgende Regelungen und Abstimmungen vereinbart:

§ 5 Anerkennung gegenüber der KV Nordrhein

Dieser Kooperationsvertrag ist Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung. Das Krankenhaus ist mit der Vorlage dieses Vertrages gegenüber der KV Nordrhein im Rahmen der Nachweispflicht der Mitglieder des Netzverbundes einverstanden.

§ 6 Schweigepflicht

Die Vertragspartner stellen sicher, dass zur Durchführung der hier getroffenen Vereinbarungen, insbesondere zur Dokumentation und zum Informationsaustausch, entsprechende schriftliche Erklärungen des Patienten oder seines Bevollmächtigten oder Betreuers zur Entbindung von der gesetzlichen ärztlichen Schweigepflicht vorliegen.

§ 7 Datenschutz

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in jeweils geltender Fassung einzuhalten.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- 1) Der Kooperationsvertrag wird mit Wirkung zum ____ geschlossen.
- 2) Der Vertrag kann von den Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von x Monaten / Wochen bis zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden.
- 3) Die KV Nordrhein ist über Vertragsänderungen und das Vertragsende unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, ihn unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

	,den
Netzverbund	
Krankenhaus	